

# RICHTLINIEN

**Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 6 des Gesetzes  
über die Errichtung eines Fonds für die  
Bereiche Gesundheit- Soziales  
(NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz)**



**für die Finanzierung strukturverbessernder Maßnahmen**

## **1. ALLGEMEINES**

Aufgrund der Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung werden Mittel aus dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds zur Finanzierung von strukturverbessernden Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Dabei sind die ab 1.1.1998 geltenden Grundsätze für die Verwendung und die Abrechnung sowie die Richtlinien für die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Strukturmitteln der Bundesstrukturkommission samt Erläuterungen anzuwenden.

## **2. ZIELVORGABE**

Die Mittel für die Finanzierung strukturverbessernder Maßnahmen, das sind alle Maßnahmen, die zur Entlastung des stationären Akutbereiches der Krankenanstalten führen, sind insbesondere – unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Fondsgesetzes – nach folgenden Zielvorgaben zu verwenden:

- Den Abbau von Kapazitäten in Bereichen der Akutversorgung von Krankenanstalten;
- die Schaffung und den Ausbau alternativer Versorgungseinrichtungen, insbesondere Pflegebetten, Hauskrankenpflege und mobile Dienste sowie sozialmedizinische und psychosoziale Betreuungseinrichtungen;
- den Ausbau integrierter Versorgungssysteme, insbesondere Sozial- und Gesundheitssprengel.

## **3. ANTRAGSSTELLUNG**

Mittel für die Strukturreformmaßnahmen können von der Gesundheitsplattform nur über Antrag zuerkannt werden.

Solche Anträge müssen vom Förderungswerber spätestens bis 31. Oktober des dem Zuschußjahr vorangehenden Jahres beim Fonds, Bereich Gesundheit, oder bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung eingebracht werden.

Die Anträge auf Förderung von Projekten aus Mitteln für Strukturreformmaßnahmen haben folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:

1. Angabe der leistungserbringenden Institution;
2. Angabe der Art der zu erbringenden Leistung, Gesamtprojektdarstellung, Entwicklungsaussichten;
3. Angabe der personellen Ausstattung (umgerechnet auf vollbeschäftigtes Personal) unter Angabe der fachlichen Qualifikation;
4. Bauliche Maßnahmen und Sachausstattung;
5. Angabe des Einzugs- und Versorgungsbereiches unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl;
6. Kostenplan, einmalige und laufende Kosten (Investitions-, Betriebskosten);
7. Finanzierungsplan;
8. Auswirkungen auf den stationären Bereich der Krankenanstalten im Einzugsbereich und strukturverbessernde Effekte (insbesondere Anzahl der abbaubaren Akutbetten).

#### Förderung:

Die Förderung kann in Form der Gewährung eines Zuschusses, eines Zinsenzuschusses, eines Annuitätenzuschusses oder eines Darlehens bestehen.

Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung dieser Förderung besteht nicht.

#### **4. ANTRAGSPRÜFUNG**

Alle rechtzeitig eingereichten Projekte sind von den zuständigen Fachabteilungen der NÖ Landesregierung oder einer anderen dafür geeigneten Einrichtung hinsichtlich

1. der Förderungswürdigkeit des Förderungswerbers;
2. ihrer Übereinstimmung mit den Zielvorgaben;
3. den Auswirkungen auf den stationären Akutbereich vorzuprüfen.

Hiebei werden diese Projekte auch aus regionalpolitischen Gesichtspunkten bewertet.

Die Einzelanträge sind besonders hinsichtlich folgender Kriterien zu überprüfen:

- Wertigkeit des Projektes für die medizinische und soziale Versorgung der Bevölkerung in der Region;
- kurz-, mittel- und langfristige Auswirkungen auf die medizinische Versorgung in der Region, wie im besonderen auf den stationären Akutbereich von Krankenanstalten;
- Projektentwicklungsmöglichkeiten;
- Prüfung der finanziellen – auch längerfristigen – Bedeckung, sowie Mitfinanzierung durch sonstige Stellen.

Alle so vorgeprüften Anträge sind bis spätestens 31. Dezember des dem Zuschußjahr vorangehenden Jahres an die Geschäftsführung des Fonds, Bereich Gesundheit, zu übermitteln, welche dann die fachbereichsübergreifende Prüfung unter Berücksichtigung der Eingliederung der einzelnen Projekte in das Gesamtkonzept durchzuführen hat.

Strukturmittel dürfen für ein Vorhaben nur gewährt werden, wenn die Antragsprüfung

- eine Übereinstimmung der Projekte mit den Zielen des Fondsgesetzes und den Richtlinien ergeben hat;
- eine Optimierung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung unter den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet ist und
- an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie
- an den zur Durchführung des Projektes erforderlichen fachlichen Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten des Förderungswerbers bzw. dessen Organen keine Zweifel bestehen.

## **5. KONZEPT FÜR DEN EINSATZ DER STRUKTURMITTEL**

Die Geschäftsführung des Fonds, Bereich Gesundheit, hat jährlich ein kurzfristiges (1 Jahr) Konzept für den Einsatz der Strukturmittel zu erstellen und dem Ständigen Ausschuß bis zum 30. April sowie der Gesundheitsplattform bis zum 30. Juni jeden Jahres für das laufende Jahr vorzulegen.

Das mittelfristige (3 Jahre) Konzept ist ebenfalls durch die Geschäftsführung des Fonds, Bereich Gesundheit, zu erstellen. Dieses bildet den Rahmen für die jährliche Strukturmittelverteilung (kurzfristiges Konzept).

## **6. BEREITSTELLUNG DER MITTEL**

Die Strukturmittel sind nach Maßgabe der beim Fonds eingelangten Mittel als zweckgebundene Fondsmittel anzuweisen.

Die vom Fonds überwiesenen Mittel sind den Haushaltsvorschriften entsprechend in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen sowie in den Beilagen dieser Rechenwerke auszuweisen.

## **7. VERWENDUNGSPRÜFUNG**

Die zuständigen Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung oder eine andere dafür geeignete Einrichtung haben die widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und bis 30. Juni des dem Zuschuß folgenden Jahres an die Geschäftsführung, Bereich Gesundheit, einen Prüf- und Tätigkeitsbericht zu erstatten, welcher im besonderen auf die Erreichung der im Antrag formulierten Ziele Bezug zu nehmen hat.

### Einsichtsrecht und Berichtspflicht:

Die zuständigen Organe des Landes und der Fondsgeschäftsführung sind berechtigt, die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie allenfalls durch Prüfung an Ort und Stelle durchzuführen. Auf Anforderung hat der Förderungswerber auch Bücher und Belege an die Prüforgane zur Einsicht zu übermitteln. Darüber hinaus ist er verpflichtet, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und über die Verwendung der Mittel innerhalb einer noch zu vereinbarenden Frist zu berichten. Aus dem Bericht müssen der erzielte Erfolg und eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung der Ausgaben und allfälliger Einnahmen zu entnehmen sein. Etwaige Mittelzuweisungen von anderen Stellen sind anzuführen.

### Rückerstattungspflicht:

Wenn die anweisende Stelle

- über wesentliche Umstände getäuscht bzw. unvollständig unterrichtet worden ist;
- oder das genehmigte Projekt aus Verschulden des Mittelempfängers nicht, oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden konnte;
- oder die Mittel widmungswidrig verwendet;
- oder der vorgesehene Bericht nicht erstattet bzw. Nachweise nicht erbracht worden sind,

so sind die ungerechtfertigt gewährten Mittel zurückzuerstatten und diese vom Tage der Auszahlung an mit einem Zinssatz in der Höhe von 1,5 % über der jeweils geltenden Sekundärmarktrendite (Emittenten gesamt gemäß Tabelle 5.4. der OeNB) zu verzinsen.

Wenn bei Durchführung des Projektes Einrichtungen, Geräte oder sonstige Gebrauchsgüter mit einem Einzelwert über € 5.000,-- ausschließlich aus Strukturmittel angeschafft werden sollen, so ist zu vereinbaren, daß der Mittelempfänger bei Wegfall des Förderungszweckes über Verlangen entweder hierfür eine angemessene Abgeltung in Geld zu erstatten oder diese Einrichtungsgegenstände, Geräte oder Gebrauchsgüter der Geschäftsführung des Fonds, Bereich Gesundheit, zur weiteren Verwendung zu übereignen hat.

Der Mittelempfänger hat alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich der Geschäftsführung des Fonds, Bereich Gesundheit, anzuzeigen.

Die Geschäftsführung des Fonds, Bereich Gesundheit, hat der Gesundheitsplattform jährlich einen Bericht über die Verwendung der Mittel vorzulegen.